

Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen

Lösungsvorschlag zu den Aufgaben 2021

Themen	Mehrwertsteuer
Bearbeitungszeit	60 Minuten
Hilfsmittel	<ul style="list-style-type: none">• Die Mehrwertsteuererlasse des Bundes I insbesondere:<ul style="list-style-type: none">- Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20)- Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV, SR 641.201)- Verordnungen des EFD und der ESTV zum MWSTG• Taschenrechner

Allfällige Ähnlichkeiten zu realen Fällen, insbesondere bei der zufälligen Namens- und Branchenwahl oder der zufälligen Nennung von Ortschaften, sind nicht beabsichtigt. Für die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) sind für die korrekte und gesetzeskonforme Erhebung der MWST die Ausführungen in MWSTG, MWSTV, MWST-Infos, und MWST-Branchen-Infos massgebend. Dabei berücksichtigt sie auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichts. Weichen die Ausführungen und Lösungsansätze von der Praxis der ESTV oder der Prüfungskommission der eidg. Berufsprüfung ab, geht deren Praxis vor und gilt als relevant.

Aufgabe 1 / 15 Punkte

Bestimmen Sie für die nachfolgenden im Jahr 2020 durch steuerpflichtige Personen ausgeführten Leistungen:

- [1] die Bemessungsgrundlage;
- [2] den Steuersatz;
- [3] den geschuldeten Steuerbetrag.

Die Beträge verstehen sich inkl. allfällige MWST. Wo nichts Anderes genannt wird, sind die Unternehmen im MWST-Register eingetragen und rechnen nach der effektiven Methode ab. Falls keine Steuer geschuldet ist, bedarf es einer Begründung und der Erwähnung einer rechtlichen Grundlage aus MWSTG oder MWSTV. Die Bemessungsgrundlage [1] ist immer zu nennen, wenn ein Leistungsverhältnis vorliegt.

- a) Hotelübernachtung inkl. Frühstück und Nachtessen zum Pauschalpreis von CHF 280. Betriebsinterne Kalkulationen zeigen, dass das Nachtessen mit einem Betrag von CHF 70 im Pauschalpreis berücksichtigt wurde.

- [1] _____
- [2] _____
- [3] _____

Beherbergungsleistung zum Sondersatz (Art. 25 Abs. 4 MWSTG)	CHF 210	(75%)
gastgewerbliche Dienstleistung zum Normalsatz (Art. 25 Abs. 3 MWSTG)	<u>CHF 70</u>	(25%)
Pauschalpreis	CHF 280	(100%)

Gemäss Art. 19 Abs. 2 MWSTG kann die Leistung zum Sondersatz abgerechnet werden.

- [1] CHF 280 {1 Pkt.}**
- [2] 3,7% {1 Pkt.}**
- [3] CHF 9.99 {1 Pkt.}**

- b) Die Catering AG mit Sitz in Basel erhält den Auftrag bei einer Geburtstagsfeier im deutschen Lörrach (DE) die Gäste zu verpflegen. Sie bereitet dabei die Speisen vor Ort auf einem grossen Grill zu und serviert die Malzeiten. Dafür verlangt die Catering AG CHF 2'000.

[1] _____

[2] _____

[3] _____

Für Lebensmittel, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden, gilt der Normalsatz. Als gastgewerbliche Leistung gilt die Abgabe von Lebensmitteln, wenn die steuerpflichtige Person sie beim Kunden oder bei der Kundin zubereitet beziehungsweise serviert oder wenn sie für deren Konsum an Ort und Stelle besondere Vorrichtungen bereithält (Art. 25 Abs. 3 MWSTG i.V.m. Art. 53 MWSTV)

Bei gastgewerblichen Leistungen gilt der Ort, an dem die Dienstleistung tatsächlich erbracht wird (Art. 8 Abs. 2 Bst. d MWSTG).

[1] CHF 2'000 {1 Pkt.}

[2] Ort Ausland {1 Pkt.} Art. 8 Abs. 2 Bst. d MWSTG {1 Pkt.}

[3] Ausland

- c) Gerade in der heutigen Zeit, wo die Restaurants zeitweise geschlossen sind, kauft die eine oder andere Person, einen Snack aus einem Verpflegungsautomaten. Die Automaten GmbH verzeichnet am Standort St. Gallen einen Umsatz von CHF 50'000.

[1] _____

[2] _____

[3] _____

Werden Lebensmittel, mit Ausnahme alkoholischer Getränke, in Verpflegungsautomaten angeboten, so findet der reduzierte Steuersatz Anwendung (Art. 25 Abs. 3 MWSTG).

[1] CHF 50'000 {1 Pkt.}

[2] 2,5% {1 Pkt.}

[3] CHF 1'219.51 {1 Pkt.}

d) Die Broker GmbH vermittelt eine Versicherungs-Police der Insurance AG an Frau Meier. Dafür erhält die Broker GmbH eine Vermittlungsprovision von CHF 500.

[1] _____

[2] _____

[3] _____

[1] CHF 500 {1 Pkt.}

[2] von der Steuer ausgenommen {1 Pkt.} nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 Bst. d MWSTG {1 Pkt.}

[3] ausgenommen

e) Die Kino AG verzeichnet einen Umsatz aus verkauften Kino-Eintritten von CHF 400'000. Eine entsprechende Deklaration erfolgt u.a. in den Ziffern 200 und 205 der MWST-Abrechnung.

[1] _____

[2] _____

[3] _____

Von der Steuer ausgenommen sind gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 14 MWSTG u.a. dem Publikum unmittelbar erbrachte oder, sofern nicht unmittelbar erbracht, von diesem unmittelbar wahrnehmbare kulturelle Dienstleistungen der nachstehend aufgeführten Arten: a. Theater-, musikalische und choreographische Aufführungen sowie Filmvorführungen,...

Die steuerpflichtige Person kann unter Vorbehalt von Art. 22 Abs. 2 MWSTG jede von der Steuer ausgenommene Leistung durch offenen Ausweis der Steuer oder durch Deklaration in der Abrechnung versteuern (Option) (Art. 22 Abs. 1 MWSTG).

Der reduzierte Steuersatz von 2,5 Prozent findet u.a. Anwendung auf den Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 14–16 MWSTG (Art. 25 Abs. 2 Bst. c MWSTG).

[1] CHF 400'000 {1 Pkt.}

[2] 2,5% {1 Pkt.}

[3] CHF 9'756.10 {1 Pkt.}

Aufgabe 2 / 12 Punkte

a) Beurteilen Sie in den folgenden Fällen, ob es zu einer Mehrwertsteuerpflicht der Unternehmung Meier (Einzelunternehmen oder juristische Person) kommt. Die Fälle sind unabhängig voneinander zu lösen. Sämtliche Unternehmen bzw. Personen sind nicht im MWST-Register eingetragen.

1. Die Meier Handels GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main (DE) vertreibt seit 1.01.2019 Bücher im deutschsprachigen Raum. Bei den Lieferungen in die Schweiz handelt es sich um Kleinsendungen, bei denen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen der Steuerbetrag je Veranlagungsverfügung nicht mehr als CHF 5 beträgt. Die Umsätze der letzten Monate können wie folgt festgehalten werden:

Versandlieferung in CHF für Kunden mit Sitz	Jan. 2019	Feb. 2019	Mär. 2019	Apr. 2019	Mai 2019	Juni 2019	Juli 2019	Aug. 2019	Sept. 2019	Okt. 2019	Nov. 2019	Dez. 2019
in Deutschland	85'000	70'000	92'000	65'000	65'000	80'000	75'000	80'000	85'000	70'000	65'000	80'000
in Österreich	15'000	30'000	18'000	32'000	42'000	20'000	20'000	30'000	15'000	25'000	40'000	25'000
in der Schweiz	25'000	15'000	30'000	20'000	20'000	40'000	10'000	30'000	20'000	20'000	10'000	50'000

Erfolgt die obligatorische Steuerpflicht? Ja Nein

Wenn Ja, per wann (bitte Datum angeben)? _____

Begründung mit MWSTG/MWSTV _____

Werden Gegenstände aus dem Ausland ins Inland geliefert, die aufgrund des geringfügigen Steuerbetrags von der Einfuhrsteuer befreit sind, so gilt der Ort der Lieferung bis zum Ende desjenigen Monats als im Ausland gelegen, in dem der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin die Umsatzgrenze von 100 000 Franken aus solchen Lieferungen erreicht hat (Art. 4a Abs. 2 MWSTV).

Ab dem Folgemonat gilt der Ort der Lieferung für alle Lieferungen des Leistungserbringers oder der Leistungserbringerin vom Ausland ins Inland als im Inland gelegen. Ab diesem Zeitpunkt muss er oder sie die Einfuhr im eigenen Namen vornehmen (Art. 4a Abs. 2 MWSTV).

Steuerpflichtig ist, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und:

a. mit diesem Unternehmen Leistungen im Inland erbringt; oder

b. Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland hat (Art. 10 Abs. 1 MWSTG).

Erfolgt die obligatorische Steuerpflicht? Ja Nein {1 Pkt.}

Wenn Ja, per wann (bitte Datum angeben)? **1.06.2019 {1 Pkt.}**

Begründung mit MWSTG/MWSTV **Art. 4a Abs. 1+2 MWSTV {1 Pkt.}**

2. Am 17. Oktober 2020 nahm die Tennisspielerin Meier zum ersten Mal an einem Tennisturnier in der Schweiz teil. Sie erzielte ein Preisgeld von CHF 15'000. Bis dahin erspielte sie im Jahr 2020 ein Preisgeld von CHF 140'000 aus Turnieren im Ausland. In den Vorjahren erzielte die in Belgien (BE) ansässige Tennisspielerin jeweils Preisgelder umgerechnet in Schweiz Franken zwischen CHF 150'000 bis CHF 200'000.

Erfolgt die obligatorische Steuerpflicht? Ja Nein

Wenn Ja, per wann (bitte Datum angeben)? _____

Begründung mit MWSTG/MWSTV _____

Bei Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sportes, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnlichen Leistungen, einschliesslich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter und der gegebenenfalls damit zusammenhängenden Leistungen: gilt der Ort, an dem diese Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt werden (Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG).

Erfolgt die obligatorische Steuerpflicht? Ja Nein {1 Pkt.}

Wenn Ja, per wann (bitte Datum angeben)? **17.10.2020 {1 Pkt.}**

Begründung mit MWSTG/MWSTV **Art. 14 Abs. 1 Bst. b MWSTG {1 Pkt.}**

3. Die Meier IT GmbH mit Sitz in Innsbruck (AT) erbringt elektronische Dienstleistungen. Zu den Kunden in der Schweiz zählen KMU-Betriebe und Privatpersonen. In den ersten Geschäftsjahren lief es etwas schleppend, aber das vermehrte Home-Office hat für einen Umsatzschub gesorgt. Es konnten folgende Jahresumsätze verzeichnet werden:

Elektronische Dienstleistungen in CHF für Kunden mit Sitz	2018	2019	2020
in Österreich	80'000	200'000	400'000
in der Schweiz	10'000	50'000	90'000

Erfolgt die obligatorische Steuerpflicht? Ja Nein

Begründung mit MWSTG/MWSTV _____

Wenn Ja, per wann (bitte Datum angeben)? _____

Die Befreiung von der Steuerpflicht im Sinne von Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 MWSTG gilt nicht für Personen, welche Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen erbringen.

Die Befreiung von der Steuerpflicht endet, sobald das Total der im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsätze die Grenze von Art. 10 Abs. 2 Bst. a oder c MWST oder Art. 12 Abs. 3 MWSTG erreicht hat oder absehbar ist, dass diese Grenze innerhalb von 12 Monaten nach der Aufnahme oder Ausweitung der unternehmerischen Tätigkeit überschritten wird (Art. 14 Abs. 3 MWSTG).

Erfolgt die obligatorische Steuerpflicht? Ja Nein {1 Pkt.}

Wenn Ja, per wann (bitte Datum angeben)? **1.01.2020 {1 Pkt.}**

Begründung mit MWSTG/MWSTV **Art. 14 Abs. 3 MWSTG {1 Pkt.}**

- b) Gehen Sie davon aus, dass die in Belfort (FR) ansässige Meier Construction SA aufgrund bauhandwerklicher Arbeiten in der Schweiz per 1.04.2021 obligatorisch steuerpflichtig geworden ist. Innerhalb welcher Frist, muss sie sich bei der ESTV schriftlich anmelden?

Frist: _____ Tage

Personen, die nach Artikel 10 MWSTG steuerpflichtig werden, haben sich unaufgefordert innert 30 Tagen nach Beginn ihrer Steuerpflicht bei der ESTV schriftlich anzumelden (Art. 66 Abs. 1 MWSTG).

Frist: 30 Tage {1 Pkt.}

- c) Mit welchen zwei weiteren Pflichten muss die unter b) genannte Meier Construction SA im Zusammenhang mit der Eintragung ins MWST-Register rechnen?

Steuerpflichtige Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland haben für die Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten eine Vertretung zu bestimmen, die im Inland Wohn- oder Geschäftssitz hat (Art. 67 Abs. 1 MWSTG). {1 Pkt.}

Bei steuerpflichtigen Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz kann die ESTV ausserdem Sicherstellung der voraussichtlichen Schulden durch Leistung von Sicherheiten nach Artikel 93 Absatz 7 MWSTG verlangen (Art. 94 Abs. 2 MWSTG). {1 Pkt.}

Aufgabe 3 / 12 Punkte

Klara Klein's Wullälädeli verkauft seit 1.01.2018 Wolle und Utensilien für das Nähen und Stricken an Laufkundschaft. Die ersten fünf Monate liefen schlecht, so dass nach den Umständen nicht anzunehmen war, dass innerhalb der ersten zwölf Monaten die Umsatzgrenze von CHF 100'000 aus nicht ausgenommenen Leistungen im In- und Ausland erreicht werden würde.

Seit 1.01.2021 bietet die Einzelunternehmung zudem Nähkurse in den Schwierigkeitsstufen «Basis, Fortgeschrittene, Profi» an. Jeder Kurs wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen, welcher für die Teilnahme am nächst schwierigeren Kurs vorausgesetzt wird.

Ihre Einzelunternehmung hat in Diepoldsau ein kleines Laden- und Schulungslokal gemietet. Sowohl der Warenverkauf als auch die Schulungsleistung erfolgt gegen Barzahlung oder mit Kreditkarte vor Ort in Diepoldsau.

Klara führt folgende Umsatzübersicht:

Beträge in CHF	<u>IST 2018</u>	<u>IST 2019</u>	<u>IST 2020</u>	<u>Budget 2021</u>
Warentrag Barzahlung	35'000	32'000	45'000	50'000
Warentrag Kartenzahlung abzüglich Kreditkartengebühr	66'000 -2'100	94'000 -2'700	106'000 -3'000	70'000 -2'100
Ertrag Nähkurse				40'000

- a) Klara weiss, dass sie in den letzten Jahren der Mehrwertsteuer zu wenig Beachtung geschenkt hat und fragt Sie nun heute, ab wann die Voraussetzungen zur obligatorischen Steuerpflicht von der Einzelunternehmung «Klara Klein's Wullälädeli» erfüllt wurden?

Von der Steuerpflicht ist u.a. befreit, wer innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als 100 000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind.

Der Umsatz berechnet sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer (Art. 10 Abs. 2^{bis} MWSTG).

Nicht als Entgeltsminderungen gelten Kreditkartenkommissionen, Scheckgebühren, WIR-Einschläge und dergleichen (Art. 46 MWSTV).

Eintrag ins MWST-Register erfolgt per 1.01.2019 {1 Pkt.}

- b) Klara führt eine Vermögensübersicht. Die aufgeführten Gegenstände werden für sämtliche unternehmerische Zwecke eingesetzt.

Kauf:	10.01.2018
Gegenstand:	Profi-Nähmaschine
Rechnungsbetrag:	CHF 8'616 inkl. 7,7% MWST
Kauf:	15.02.2018
Gegenstand:	Webrahmen (Geräte Nr. 452_GTK)
Rechnungsbetrag:	CHF 1'000
Kauf:	20.11.2018
Gegenstand:	Antike Spindel (Jahrgang 1910)
Rechnungsbetrag:	CHF 3'000

Wenn Klara wie unter a) festgehalten ins MWST-Register eingetragen wird, dann möchte sie als Einzelunternehmung verständlicher Weise auch einen allfällig möglichen Vorsteuerabzug geltend machen. Unter welcher rechtlicher Grundlage kann Klara noch Vorsteuer geltend machen? Berechnen Sie zudem den konkreten Vorsteuerabzug in CHF.

Einlageentsteuerung nach Art. 32 Abs. 1 und 2 MWSTG: {1 Pkt.}

Treten die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nachträglich ein (Einlageentsteuerung), so kann der Vorsteuerabzug in der Abrechnungsperiode vorgenommen werden, in der die Voraussetzungen hierfür eingetreten sind. Die früher nicht in Abzug gebrachte Vorsteuer, einschliesslich ihrer als Eigenverbrauch korrigierten Anteile, kann abgezogen werden. Wurde der Gegenstand oder die Dienstleistung in der Zeit zwischen dem Empfang der Leistung oder der Einfuhr und dem Eintritt der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug in Gebrauch genommen, so beschränkt sich die abziehbare Vorsteuer auf den Zeitwert des Gegenstandes oder der Dienstleistung. Zur Ermittlung des Zeitwertes wird der Vorsteuerbetrag linear für jedes abgelaufene Jahr bei beweglichen Gegenständen und bei Dienstleistungen um einen Fünftel, bei unbeweglichen Gegenständen um einen Zwanzigstel reduziert. Die buchmässige Behandlung ist nicht von Bedeutung.

	Gegenstand	Vorsteuer	
10.01.2018 Profi-Nähmaschine	8'000.00	616.00	{1 Pkt.}
Abschreibung 1 Jahr à 20%	-1'600.00	<u>-123.20</u>	{1 Pkt.}
Zeitwert per 1.01.2019	6'400.00	492.80	
(Art. 28 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 32 Abs. 2 MWSTG)			
15.02.2018 Webrahmen (Geräte Nr. 452_GTK)	928.51	71.49	{1 Pkt.}
Abschreibung 1 Jahr à 20%	-185.70	<u>-14.30</u>	{1 Pkt.}
Zeitwert per 1.01.2019	742.81	57.19	
(Art. 28a Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 MWSTG)			
20.11.2018 Antike Spindel (Jahrgang 1910)	n.a.	n.a.	
(Art. 24a Abs. 1 MWSTG)			
Total möglich Einlageentsteuerung in Ziffer 410		<u>549.99</u>	

- c) Angenommen die Einzelunternehmung wählt mit Beginn der obligatorischen Steuerpflicht die Saldosteuersatzmethode. Kann Klara Klein's Wullälädeli auch bei der Saldosteuersatzmethode die unter b) genannte Vorsteuer geltend machen? Nennen Sie bitte zudem die entsprechende rechtliche Grundlage.

Die bei Beginn der Steuerpflicht auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern lastende Mehrwertsteuer wird mit der Anwendung der Saldosteuersatzmethode berücksichtigt. Eine Einlageentsteuerung kann nicht vorgenommen werden (Art. 78 Abs. 5 MWSTV).

Nein, gemäss Art. 78 Abs. 5 MWSTV.

{1 Pkt.} {1 Pkt.}

- d) Wie in der Ausgangslage erwähnt, bietet die Einzelunternehmung seit 1.01.2021 auch Nähkurse in Diepoldsau an. Wie beeinflusst dies den bisher berechneten Vorsteuerabzug (siehe b)? Es sind keine konkreten Berechnungen anzustellen. Die Antwort ist mit der rechtlichen Grundlage zu versehen.

Fallen die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nachträglich weg (Eigenverbrauch), so ist der Vorsteuerabzug in demjenigen Zeitpunkt zu korrigieren, in welchem die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind. Die früher in Abzug gebrachte Vorsteuer, einschliesslich ihrer als Einlageentsteuerung korrigierten Anteile, muss zurückerstattet werden (Art. 31 Abs. 1 MWSTG). Vgl. auch Ziffer 2.3 der MWST-Info 10.

Es kommt zu einer partiellen Nutzungsänderung im Sinne eines Eigenverbrauchs {1 Pkt.} nach Art. 31 Abs. 1+3 MWSTG. {1 Pkt.}

- e) Beeinflussen die ab 1.01.2021 erbrachten Nähkurse den unter b) geltend gemachten Vorsteuerabzug, wenn sie in einem Schulungsraum in Bregenz (AT) stattfinden?

Der Vorsteuerabzug für Leistungen, die im Ausland erbracht wurden, ist im selben Umfang möglich, wie wenn sie im Inland erbracht worden wären und nach Artikel 22 MWSTG für deren Versteuerung hätte optiert werden können (Art. 29 Abs. 1^{bis} MWSTG).

{1 Pkt.}

Nein, unter Berücksichtigung von Art. 29 Abs. 1^{bis} MWSTG besteht nach wie vor ein volles Vorsteuerabzugsrecht.

{1 Pkt.}

Aufgabe 4 / 10 Punkte

Das Restaurant Hecht in Winterthur wird als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) von der Gesellschafterin Petra Hecht geführt. Zum Team gehören neben Petra, die Serviceangestellten Erika und Mike sowie das Küchenpersonal Barbara und Carlo. Die steuerpflichtige GmbH rechnet mit der Saldosteuerersatzmethode ab. Zwar werden auch Gerichte zum Mitnehmen (Take-away) angeboten, jedoch macht der Anteil am Gesamtumsatz weniger als 10% aus, weshalb beim Eintrag ins MWST-Register per 1.01.2018 nur der Saldosteuerersatz von 5,1% für «Restaurant: Leistungen, die zum Normalersatz steuerbar sind» bewilligt wurde.

- a) Sie kennen Petra Hecht und helfen ihr bei den Abschlussbuchungen für die Jahresrechnung 1.01.2020 bis 31.12.2020. Ermitteln Sie für die folgenden Geschäftsfälle die Berechnungsbasis (Bemessungsgrundlage) sowie die entsprechende Steuer. Falls möglich, sind die gängigen Pauschalen anzuwenden.
1. Die GmbH hat einen Ford Kuga und einen Skoda Octavia bilanziert. Diese werden auch für private Zwecke der Lenkerin bzw. des Lenkers eingesetzt. Über die Fahrzeuge ist folgendes bekannt:

Ford Kuga (Lenkerin Geschäftsführerin Petra)

Anschaffungspreis inkl. 7,7% MWST	CHF	53'850
Verbuchte Betriebskosten inkl. 7,7% MWST	CHF	5'385
Versicherung und Steuern	CHF	2'000

Mehrheitlich geschäftlich genutzt.

Skoda Octavia (Lenker Koch Carlo)

Anschaffung als Occasion von Privatperson	CHF	15'000
Verbuchte Betriebskosten inkl. 7,7% MWST	CHF	4'308
Versicherung und Steuern	CHF	1'000

Mehrheitlich geschäftlich genutzt.

Privatanteil Ford Kuga

Berechnungsbasis: _____

Steuerbetrag: _____

Privatanteil Skoda Octavia

Berechnungsbasis: _____

Steuerbetrag: _____

Privatanteil Ford Kuga

Berechnungsbasis: **$9,6\% \times 50'000 = \text{CHF } 4'800$ {1 Pkt.}**

Steuerbetrag: **$\text{CHF } 4'800 \times 5,1\% = 244.80$ {1 Pkt.}**

Privatanteil Skoda Octavia

Berechnungsbasis: **$9,6\% \times 15'000 = \text{CHF } 1'440$ Minimum $\text{CHF } 1'800$ {1 Pkt.}**

Steuerbetrag: **$\text{CHF } 1'800 \times 5,1\% = 91.80$ {1 Pkt.}**

2. Gehen Sie als Variante zu Teilaufgabe 1. davon aus, dass die GmbH die Saldosteuerersatzsätze 5,1% (Restaurant) und 0,1% (Mahlzeiten-Kurierdienst) erhalten hat. Das Fahrzeug Skoda wird

für beide Tätigkeiten eingesetzt. Berechnen Sie den Steuerbetrag und nennen Sie die einschlägige Rechtsgrundlage.

Privatanteil Skoda Octavia

Steuerbetrag: _____

Rechtsgrundlage: _____

Privatanteil Skoda Octavia

Steuerbetrag: **CHF 1'800 x 5,1% = 91.80 {1 Pkt.}**

Rechtsgrundlage: **Art. 94 Abs. 2 Bst. b MWSTV {1 Pkt.}**

3. Koch Carlo nimmt sämtliche Mittagessen im Restaurant ein.

Berechnungsbasis: _____

Steuerbetrag: _____

Berechnungsbasis: **Jahrespauschale Merkblatt N2/2007 [Anhang MI 08].
Es wurden keine Angaben zu den Ferien von Carlo gemacht.**

CHF 3'600 {1 Pkt.}

Steuerbetrag: **CHF 3'600 x 5,1% = 183.60 {1 Pkt.}**

- b) Aufgrund der Massnahmen des Bundesrats zur Bekämpfung von Covid-19 muss die GmbH ab dem 17. März 2020 das Restaurant schliessen. Um die Angestellten weiterbeschäftigen zu können, bietet es aber weiterhin den Take-away-Service an. Im Zeitraum zwischen der Schliessung und der Wiedereröffnung des Restaurants werden also ausschliesslich Take-away-Leistungen erbracht.

Wir schreiben den Oktober 2020. Petra kommt zu Ihnen und fragt sie, welcher Saldosteuersatz kommt grundsätzlich bei Take-away ohne Konsumationsmöglichkeiten zur Anwendung?

0,6% {1 Pkt.}

Per wann erhält die GmbH in dieser speziellen Situation frühestens diesen zweiten Saldosteuersatz?

rückwirkend per 1.01.2020 {1 Pkt.} (Ziff. 17.2.1, MWST-Info 12)

Aufgabe 5 / 11 Punkte

Ein steuerpflichtiger und nach der effektiven Methode abrechnender Unihockey-Club hat entschieden, im Jahr 2020 die Einnahmen aus Eintrittsbillets für die Matches durch Deklaration zu optieren. Im Gegensatz dazu, sollen die bezahlten Aktiv-Mitgliederbeiträge von der Steuer ausgenommen bleiben. Des Weiteren werden Erträge aus Sponsoring und gastgewerbliche Leistungen erzielt. Spenden von Dritten und Passivmitgliederbeiträge runden die Mittelzuflüsse ab. Die Einnahmenübersicht zeigt folgendes Bild, wobei sämtliche Beträge inkl. allfälliger MWST zu verstehen sind:

Eintrittsbillette Spiele	CHF	90'000
Statutarische Aktiv-Mitgliederbeiträge	CHF	40'000
Sponsoring	CHF	120'000
Gastgewerbliche Leistung	CHF	150'000
Spenden von Dritten	CHF	40'000
Beiträge von Passivmitgliedern	<u>CHF</u>	<u>10'000</u>
Total Mittelzuflüsse	CHF	450'000

Betreffend der Vorsteuer ist folgendes bekannt:

- CHF 1'500 können aus Materialaufwand direkt der gastgewerblichen Dienstleistung zugeordnet werden.
 - CHF 1'000 stehen als übriger Betriebsaufwand in direktem Zusammenhang mit den Aktiv-Mitgliederbeiträgen.
 - CHF 20'000 werden als übriger Betriebsaufwand für die gesamte Vereinstätigkeit verwendet.
- a) Nehmen Sie die nötigen Deklarationen im nachstehenden Abrechnungsformular vor. Wenden Sie bei der Berechnung des Vorsteuerabzugs die Methode Teilzuordnung an. Gemischt verwendete Vorsteuer kann im Umsatzverhältnis korrigiert werden.

<u>Bezeichnung</u>	<u>CHF</u>	<u>Qualifikation</u>	<u>MWST</u>
Eintrittsbillette Spiele	90'000	25/2/c MWSTG	2'195.12
Aktiv-Mitgliederbeiträge	40'000	21/2/13 MWSTG	ausg.
Sponsoring	120'000	25/1 MWSTG	8'579.39
Gastgewerbliche Leistung	150'000	25/3 MWSTG	10'724.23
Spenden von Dritten	40'000	18/2/d MWSTG	Nicht-Entg.
Beiträge von Passivmitgliedern	<u>10'000</u>	3/i/2 i.V.m. 18/2/d MWSTG	<u>Nicht-Entg.</u>
Total Mittelzuflüsse	450'000		21'498.74

Berechnungen zum Vorsteuerabzug (vgl. Ziff. 11.2, MWST-Info 09)

Vorsteuer Topf A			1'500.00
Vorsteuer Topf B	1'000.00		
Vorsteuer Topf C		20'000.00	
davon zu korrigieren	10.57%	<u>2'114.00</u>	<u>17'886.00</u>
Vorsteuerabzug nach Korrektur			19'386.00

Korrektur Topf C im Umsatzverhältnis

	<i>inkl. MWST</i>	<i>allfällige MWST</i>	<i>exkl. MWST</i>	
Eintrittsbillette Spiele	90'000.00	2'195.12	87'804.88	28/1 MWSTG
Aktiv-Mitgliederbeiträge	40'000.00	-	40'000.00	10.57% 30/1 MWSTG
Sponsoring	120'000.00	8'579.39	111'420.61	28/1 MWSTG
Gastgewerbliche Leistung	<u>150'000.00</u>	<u>10'724.23</u>	<u>139'275.77</u>	28/1 MWSTG
Total Umsatz aus Leistung	400'000.00	21'498.74	378'501.26	100.00%

Wird für die Korrektur der Vorsteuer ganz oder teilweise auf das Umsatzverhältnis abgestellt, so ist grundsätzlich der gesamte Umsatz (exkl. MWST) für die Vorsteuerkorrektur massgebend (Ziff. 4.5.2.1.1, MWST-Info 09).

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)		Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. optierte Leistungen, Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weltweiter Umsatz)		200		378'501.26 {1 Pkt.}
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird		205	87'804.88 {1 Pkt.}	
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)		220		
Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)		221 +		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)		225 +		
Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird		230 +	40'000.00 {1 Pkt.}	
Entgeltminderungen wie Skonti, Rabatte usw.		235 +		
Diverses (z.B. Wert des Bodens, Ankaufpreise Margenbesteuerung)		280 +		Total Ziff. 220 bis 280 40'000.00 289
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)		299		338'501.26

II. STEUERBERECHNUNG

Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2018	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2018	Leistungen CHF bis 31.12.2017	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2017
Normal	300 {1 Pkt.} 250'696.38	+ {1 Pkt.} 19'303.62 7,7%	301	+ 8,0%
Reduziert	312 {1 Pkt.} 87'804.88	+ {1 Pkt.} 2'195.12 2,5%	311	+ 2,5%
Beherrschung	342	+ 3,7%	341	+ 3,8%
Bezugsteuer	382	+	381	+
Total geschuldete Steuer (Ziff. 301 bis 382)				= 21'498.74 399
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand			400 {1 Pkt.} 1'500.00	
Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand			405 + {1 Pkt.} 20'000.00	
Einlageentsteuerung (Art. 32, bitte detaillierte Aufstellung beilegen)			410 +	
Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)			415 - {1 Pkt.} 2'114.00	
Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Tourismusabgaben (Art. 33 Abs. 2)			420 -	Total Ziff. 400 bis 420 19'386.00 479
Zu bezahlender Betrag			500	= 2'112.74
Guthaben der steuerpflichtigen Person			510 =	
III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)				
Subventionen, durch Kurvereine eingenommene Tourismusabgaben, Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)			900	
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-I)			910 {1 Pkt.} 50'000.00	